Art. 66 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) [1]Frühere Sicherungsverwahrte können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Anstalt verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. [2]Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(2) [1]Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. [2]Art. 77 in Verbindung mit Art. 101 Abs. 2 und 3 BayStVollzG bleiben unberührt.

(3) [1]Bei Widerruf ihres Antrags sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen. [2]Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen.